



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen  
Hachestraße 61  
45127 Essen

Az. 641pa/048-2023#006  
Datum: 12.06.2025

# Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Erneuerung EÜ Iserkull“

in der Gemeinde Haan  
im Landkreis Mettmann

Bahn-km 26,397 bis 31,869

der Strecke 2525 Neuss – Schwelm – Linderhsn.

Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG  
Hermann-Pünder-Str. 3  
50679 Köln

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Feststellung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Besondere Entscheidungen .....	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	6
A.3.2	Konzentrationswirkung .....	10
A.4	Nebenbestimmungen .....	10
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	10
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege .....	11
A.4.3	Immissionsschutz.....	14
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	16
A.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	17
A.4.6	Straßen, Wege und Zufahrten .....	17
A.4.7	Kampfmittel .....	17
A.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	18
A.4.9	Unterrichtungspflichten.....	19
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	19
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	19
A.7	Sofortige Vollziehung .....	19
A.8	Gebühr und Auslagen .....	20
A.9	Hinweise .....	20
A.9.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	20
A.9.2	Arbeitsschutz .....	20
A.9.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	21
B.	Begründung .....	22
B.1	Sachverhalt .....	22
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	22
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....	22
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	23
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	26
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	26
B.2.2	Zuständigkeit.....	26
B.3	Umweltverträglichkeit .....	27
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	27
B.3.2	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	27
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	32
B.4.1	Planrechtfertigung .....	32
B.4.2	Variantenentscheidung.....	32

B.4.3	Wasserhaushalt .....	35
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege .....	37
B.4.5	Artenschutz .....	37
B.4.6	Immissionsschutz .....	37
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	39
B.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	39
B.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten .....	39
B.4.10	Kampfmittel .....	39
B.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	39
B.4.12	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....	40
B.4.13	Sonstige Nebenbestimmungen .....	42
B.5	Gesamtabwägung .....	43
B.6	Sofortige Vollziehung .....	44
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	44
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	45

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Iserkull“ in der Gemeinde Haan, im Landkreis Mettmann, Bahn-km 26,397 bis 31,869 der Strecke 2525 Neuss – Schwelm – Linderhausen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Erneuerung der EÜ Iserkull
- Neubau der Diensttreppe einschließlich Stützwände
- Neubau weiterer Stützwände zur Sicherung des Bahndamms
- Erneuerung des Straßenoberbaus Iserkull / Obgruiten Weg

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 18.11.2024, 38 Seiten	festgestellt
2.1	Übersichtskarte, Planungsstand: 20.12.2022, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 20.11.2024, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3.1	Lageplan, Planungsstand: 20.11.2024, Maßstab 1 : 500	festgestellt
4.1	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 18.11.2024, 4 Seiten	festgestellt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
5.1	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 20.11.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
5.2	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 20.11.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
5.3	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 20.11.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
5.4	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 20.11.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
6.1	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 18.11.2024, 3 Seiten	festgestellt
7.1	Bauwerksplan, Planungsstand: 20.11.2024, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.2	Bauwerksplan, Planungsstand: 20.11.2024, Maßstab 1 : 100	festgestellt
8.1	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 20.11.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
8.2	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 20.11.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
8.3	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 20.11.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
8.4	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 20.11.2024, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
9.1	Kabel- und Leitungslageplan Planungsstand: 20.11.2024, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand: 18.11.2024, 57 Seiten + Maßnahmen- blätter	festgestellt
11.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 20.11.2024, 30 Seiten	festgestellt
12	Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchungen Planungsstand: 20.12.2022	nur zur Information
13	BoVEK- Feinkonzept Planungsstand: 20.11.2022, 29 Seiten + Anlagen	nur zur Information
14	Baugrund- und Gründungsgutachten, Planungsstand: 20.12.2022, 38 Seiten + Anlagen	nur zur Information
15.1	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Planungsstand: 18.11.2024, 40 Seiten + Anhang	nur zur Information
15.2	Verbauten im Wasser – Stellungnahme Planungsstand: 15.08.2023, 4 Seiten	nur zur Information
16	UVP-Bericht Planungsstand: 15.11.2024, 66 Seiten	festgestellt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
17.1	Antrag zur Bauwerks- und Straßenentwässerung, Planungsstand: 28.03.2025	nur zur Information
17.2	Bericht zur Bauwerks- und Straßenentwässerung, Planungsstand: 28.03.2025, 13 Seiten	nur zur Information
17.3	Baugrund- und Gründungsgutachten, Planungsstand: 26.07.2019, 38 Seiten + Anlagen	nur zur Information
17.4	Rechnerische Nachweise, Planungsstand: 18.10.2024, 4 Seiten + Anlagen	nur zur Information
17.5	Übersichtsplan, Planungsstand: 20.12.2022,	nur zur Information
17.6	Auszug Liegenschaftskataster, Planungsstand: 03.09.2019, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
17.7.1	Lageplan Endzustand, Planungsstand: 28.03.2025, Maßstab 1 : 250	festgestellt
17.7.2	Lageplan Bauzustand, Planungsstand: 20.11.2024, Maßstab 1 : 250	festgestellt
17.8	Anzeige von Erdaufschlüssen/Bohrungen Planungsstand: 11.04.2023	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

### **A.3 Besondere Entscheidungen**

#### **A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

##### **A.3.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis**

Der DB InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasser-haushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

a) das Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer „kleine Düssel“ während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

b) das Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer „kleine Düssel“ im Endzustand nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf Gemarkung Obgruiten, Flur 7, Flurstück 988 der Strecke 2525, km 27,900 erteilt.

### 1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte bauzeitliche Gewässerbenutzung gilt für die Einleitung von nachfolgend festgelegten Tagwassermengen aus der Baugrube:

Baugrube	V [l/s]	Dauer Monate
EÜ Iserkull	5	26

Die Einleitung des Tagwassers erfolgt in die „kleine Düssel“.

Die erlaubte dauerhafte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung der auf der Eisenbahnüberführung anfallenden Niederschlagswassermengen mittels Direkteinleitung in die „kleine Düssel“.

Anlage	V [l/s]
EÜ Iserkull	5

Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle	
		Rechtswert	Hochwert
1	DE EÜ Iserkull	362235	5675569

### 2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

### 3. Befristung

Die Erlaubnis zur dauerhaften Entwässerung der Eisenbahnüberführung Iserkull wird unbefristet erteilt. Die Erlaubnis zur bauzeitlichen Einleitung von ggf. anfallendem Tagwasser wird für die Bauzeit von max. 26 Monaten erteilt.

### **A.3.1.2 Nebenbestimmungen**

1. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
3. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
4. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
5. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle nicht zulässig.

6. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
7. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.
8. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
9. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (Bodenmaterial der Klasse BM-0/BG-0) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.
10. Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer „kleine Düssel“ hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist -falls erforderlich- an der Einleitstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z.B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten.
11. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
12. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
13. Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.
14. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
15. Die bauzeitliche Einleitstelle ins Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern.
16. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der Zustand des Gewässers vor Baubeginn wiederherzustellen.

17. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
18. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

### **A.3.2 Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

## **A.4 Nebenbestimmungen**

### **A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

1. Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme ist der Kreis Mettmann als Untere Wasserbehörde (UWB) über eine Baubeginn-Anzeige zu informieren.

Das Bauende ist der UWB schriftlich mitzuteilen und der UWB Gelegenheit zu einer abschließenden Bauzustandsbesichtigung zu geben.

2. Durch die Rechtsinhaberin ist zu Baubeginn zu einer örtlichen Startbesprechung mit dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) und der UWB einzuladen. Dem BRW und der UWB ist Gelegenheit zur Teilnahme an den örtlichen Baubesprechungen zu geben.
3. Die für die Baumaßnahme verantwortlichen Personen seitens der Vorhabenträgerin und des Auftragnehmers sind dem BRW und der UWB in einem Alarmplan mit Angabe von Telefonnummern zu benennen. Es ist eine Notfall-Nummer anzugeben, die auch außerhalb der Dienstzeit erreichbar ist. Der Alarmplan ist als Blankett beim BRW anzufordern und rechtzeitig zum Baubeginn allen am Bau Beteiligten zur Kenntnis auszuhändigen. Der Alarmplan muss notwendige Alarmierungskontakte enthalten, mit denen im Fall von Gewässerverunreinigungen, Havarien oder sonstigen Schadensereignissen eine unverzügliche Alarmierung der örtlichen Ordnungsbehörde / Feuerwehr sichergestellt wird.

4. Vor Baubeginn ist dem BRW und der UWB nachzuweisen, in welcher Form bei der bauzeitlichen Ableitung von Wasser eine ausreichende Sedimentierung bzw. Abfiltrierung sichergestellt werden soll. Eine Überwachung der Einleitung inklusive wiederkehrender Probenahmen ist sicherzustellen. Die jeweiligen Ergebnisse der Probenahmen sind dem BRW und der UWB zeitnah zur Verfügung zu stellen.
5. Dem BRW und der UWB ist eine mit der Stadt Haan abgestimmte detaillierte Planung der Hebeanlage und des vorzuhaltenden Stauraumes zur Gewährleistung der kontrollierten Zuflussmenge einzureichen. Die Unterlagen müssen auch die Gestaltung der Einleitstelle zeigen.
6. Nach Abschluss der Baumaßnahme, jedoch spätestens zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung sind dem BRW und der UWB Bestandspläne der Entwässerungseinrichtungen, Rohrleitungen, des realisierten Stauraums, der Drosseleinrichtung und des Einleitungsbauwerkes in den Straßenseitengraben auszuhändigen.
7. Während der Arbeiten ist dafür zu sorgen, dass keine Baumaterialien oder sonstige wasser- und bodengefährdende Stoffe in das Gewässer „Obgruitener Bach“ bzw. den Boden gelangen oder abgeschwemmt werden können. Baumaterialien, Bauhilfsstoffe und Baugeräte sind in einem Abstand von mind. 15 m zum Gewässer und zu überschwemmungsgefährdeten Bereichen zu lagern.
8. Die Betankung von Baumaschinen sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen darf nur auf befestigten Flächen erfolgen. Auf der Baustelle sind geeignete Bindemittel in ausreichender Menge für den Fall einer Havarie vorzuhalten.

#### **A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege**

Die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) vom 20.11.2024, Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10) vom 15.11.2024 und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 11) vom 20.11.2024 fixierten Schutzmaßnahmen und die dort genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten und zu beachten. Insbesondere die in den Maßnahmenblättern dargestellten Vorkehrungen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Maßnahmen insbesondere wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- 001\_VA Abstimmung der Baufeldräumung auf die Brutaktivitäten der Vögel
- 002\_VA Vergrämung von Reptilien und Einzäunung von Baufeldern
- 003\_VA Ausweisung von Bautabuzonen

- 004\_VA Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz
- 005\_V Schutz von Vegetationsflächen (Anlage von Schutzzäunen, Einzelbaumschutz)
- 006\_V Ordnungsgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen
- 007\_A Ausgleich bauzeitlich in Anspruch genommener Vegetationsbestände
- 008\_A Herstellung von krautigen und grasigen Säumen
- 009\_A Entsiegelung und Herstellung von krautigen und grasigen Säumen
- 010\_A Anlage von Gebüsch
- 011\_ÖK Ökokonto – Mettmann - Nösenberg Erweiterung

Der Inhalt der Maßnahmen ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

1. Die Vorhabenträgerin hat eine fachlich qualifizierte umweltfachliche Bauüberwachung nach Maßgabe des EBA-Umweltleitfadens VII einzusetzen sowie deren ausreichende Präsenz vor Ort und Erreichbarkeit zu gewährleisten. Durch die umweltfachliche Bauüberwachung ist jederzeit sicherzustellen, dass die Nebenbestimmungen fach- und termingerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v. a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der in LPB und ASP sowie den Nebenbestimmungen in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Arten, Landschaft, Wasser und Boden.
2. Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920/RAS-LP4 zu erfolgen.
3. Bei der Durchführung und der Pflege der Landschaftspflegerischen Maßnahmen ist auf die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln zu verzichten.
4. Seitens der umweltfachlichen Bauüberwachung erstellte Zwischenberichte/ Protokolle sind der Bezirksregierung Düsseldorf als höheren Naturschutzbehörde sowie dem Kreis Mettmann als untere Naturschutzbehörde zu übersenden.
5. Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der höheren sowie der unteren Naturschutzbehörde schriftlich der gesamtverantwortliche Bauleiter und die für die Umweltbaubegleitung qualifizierte Person mit Name, Anschrift, Telefon, Mailadresse mitzuteilen.

6. Vor der Baustelleneinrichtung sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung durch die umweltfachliche Bauüberwachung auf ihre aktuelle Relevanz zu überprüfen.
7. Falls bisher nicht relevante Arten sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden können, sind dies verursachende Handlungen nicht zulässig. Das weitere Vorgehen ist kurzfristig mit der Planfeststellungs- und den Naturschutzbehörden abzustimmen.
8. Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich und die artenschutzrechtliche Prüfung hinausgehende Flächeninanspruchnahme oder Beeinträchtigung ist nicht zulässig.
9. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume etc.) hat in der Abgrenzung der Eingriffsbewertung zu erfolgen. Ggfs. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.
10. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der Landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der höheren Naturschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde umgehend mitzuteilen.
11. Die nach dem LPB, der ASP sowie den Nebenbestimmungen für die Ausführungsplanung maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen.
12. Das verbleibende Kompensationsdefizit i. H. v. 3.000 ÖWE soll extern über das Ökokonto der „Mettmann-Nösenberg Erweiterung“ abgelöst werden. Der zwischen Genehmigungsinhaber und der Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt vereinbarte Vertrag ist spätestens bis zum Baubeginn der Höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.
13. Die Vorhabenträgerin ist verantwortlich für die Einhaltung der Verbote des § 44 BNatSchG. Sollten im Zuge der Durchführung der Bauarbeiten Vorkommen planungsrechtlich geschützter Arten bekannt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich darüber zu informieren und es sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

### A.4.3 Immissionsschutz

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.
2. Die Maßgaben aus der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchungen (Unterlage 12) vom 20.12.2022 hinsichtlich der Vermeidung und Minimierung von Geräuschemissionen, sind umzusetzen, soweit sich nicht aus diesem Bescheid strengere Vorgaben ergeben.
3. Bauarbeiten sind in den besonders geschützten Zeiten (Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen so weit wie möglich zu vermeiden. Insbesondere sollen lärmintensive Abbrucharbeiten und Stopfarbeiten in die Tagzeit gelegt werden.
4. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse). Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang auch die Wirksamkeit eines Einsatzes von mobilen, ggf. aufblasbaren Schallschutzwänden zu prüfen und zu bewerten.
5. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

6. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass die für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere

bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen eingehalten werden.

7. Sind in Einzelfällen massive Grenzwertüberschreitungen der AVV Baulärm zu erwarten und Schutzmaßnahmen technisch nicht möglich oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisierbar, ist zum Schutz der Anlieger vor lärmintensiven Arbeiten zur Nachtzeit die Bereitstellung von Ersatzschlaf- oder Wohnraum anzubieten. Das gilt insbesondere bei absehbarer Überschreitung der gesundheitsgefährdenden Grenzwerte von 70 dB (A) tagsüber und 60 dB (A) nachts.
8. Analog zu Baustellen der Instandhaltung sind nur noch Automatische Warnsysteme zu verwenden, deren akustische Warnsignalgeber über eine Automatische Regelanpassung (APA) verfügen. Dies gilt nicht für Baustellen, an denen sich im Abstand von weniger als 1000 m beidseitig des von der Baumaßnahme betroffenen Gleisabschnittes keine Gebiete im Sinne der Nr. 3.1.1 Buchstabe c bis f (Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete, reine Wohngebiete, Kurgebiete und Krankenhäuser) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz vor Baulärm (Geräuschemissionen – AVV Baulärm) befinden. Der Abstand von 1000 m reduziert sich, soweit beispielsweise durch Schallausbreitungshindernisse auf dem Weg von den Signalgebern zu den schützenswerten Gebieten schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm nach der AVV Baulärm nachweislich nicht zu erwarten sind. Der Schallpegel der Warnsignalgeber darf an der unteren Grenze des Dynamikbereiches der Automatischen Pegelanpassung maximal 97 dB(A) erreichen.
9. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen. Er hat die Umsetzung der Maßnahmen zu überprüfen und erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern sowie der unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
10. Während der Bauphase ist die tatsächlich auftretende Lärmbelastung durch baubegleitende Messungen durch einen Sachverständigen nachzuweisen und bezüglich der Wirkung auf Menschen zu beurteilen. Die Ergebnisse des Sachverständigen sind der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

11. Die Betroffenen sind frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren (s. Einsatz des Immissionsschutzverantwortlichen). Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahme sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
12. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.
13. Staubemissionen sind nach Stand der Technik zu vermeiden, insbesondere durch Abhängen und Bewässerung.

#### **A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

1. Während der Bauphase sind hinsichtlich des Umgangs mit Boden die Schutzmaßnahmen nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), DIN 1973 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut) sowie § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ zu beachten.
2. Die Inanspruchnahme von unversiegelter Arbeitsfläche ist auf ein Minimum zu beschränken. Naturschutzfachlich sensible Bereiche sind zu meiden.
3. Zum Schutz des Bodens sind die Baustelleneinrichtungsfläche, die Baustraße und ggf. weitere Arbeits- und Bewegungsflächen außerhalb von befestigten Flächen mit geeigneten Lastverteilplatten auszulegen (DIN 19639). Diese temporär beanspruchten Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme rückstandlos wieder in den Ausgangszustand zurückzuführen und ggf. durch Rekultivierungsmaßnahmen wiederherzustellen.
4. Die Gefahr der Bodenverunreinigung durch Betriebsmittel sowie der Eintrag von Fremdmaterialien sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 zu vermeiden.
5. Der Bodenaushub ist entsprechend nach Ober- und Unterboden fachgerecht zu trennen und zu lagern. Die technischen Anforderungen der DIN 18915 und 19639 sind zu beachten. Die Mietlagerfläche muss wasserdurchlässig sein. Oberbodenarbeiten sind nur bei geeigneter Witterung durchzuführen.

6. Nicht einzubauender, überschüssiger oder sofern belasteter Boden ist sach- und fachgerecht zu entsorgen.
7. Alle Erdarbeiten sind gem. EBV und BBodSchV durchzuführen. Die dafür erforderliche Neueinstufung der Erdmaterialien im Vergleich zum vorgelegten BoVEK-Feinkonzept ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde, dem Kreis Mettmann, abzustimmen.
8. Alle Erdarbeiten sind gutachterlich zu begleiten.
9. Die Untergrundbelastung im Bereich BMP2 ist im Eingriffsbereich vollständig zu entfernen. Dafür sind Nachweisproben der Aushubsohle zu nehmen und entsprechend auf PAK-Gehalte zu analysieren. Erst nach Zustimmung der UBB kann anschließend in diesem Bereich weitergearbeitet werden (weiterer Aushub oder Auffüllung).
10. Zum Abschluss der Baumaßnahme sind alle Untersuchungsergebnisse, Bodenbewegungen und Dokumentationen zur Verwertung und Entsorgung in einem Bericht zusammenzufassen. Dieser ist der UBB vorzulegen.
11. Sollten augenscheinlich oder geruchlich auffällige Materialien vorgefunden werden, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde (UBB), der Kreis Mettmann, zu verständigen.
12. Insgesamt sind die Erdarbeiten gutachterlich zu begleiten. Zum Abschluss ist ein Bericht über alle Untersuchungsergebnisse und Erdarbeiten vorzulegen.

#### **A.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, sind die allgemeinen oder betreiberspezifischen Merkblätter, Hinweise, Richtlinien und Schutzanweisungen in jedem Fall zu beachten. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

#### **A.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten**

Die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs dürfen durch die Maßnahmen nicht gefährdet werden.

#### **A.4.7 Kampfmittel**

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die nächstgelegene Polizeidienststelle, das zuständige Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

#### **A.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

1. Vor Inanspruchnahme der gemäß dem Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen für die Durchführung des Bauvorhabens notwendigen Flächen Dritter sind schriftliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern zu schließen.
2. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter so gering wie möglich gehalten werden.
3. Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung möglichst in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern durchzuführen. Spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen dem Bauvorhaben zuzurechnen sind. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin möglichst in Abstimmung mit den Eigentümern die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen oder die Eigentümer hierfür angemessen zu entschädigen.
4. Der Baubeginn ist den betroffenen Eigentümern der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.
5. Während der Baudurchführung ist sicherzustellen, dass bestehende Zufahrten zu Privatgrundstücken genutzt werden können. Sollte dies in Ausnahmefällen zeitweise nicht möglich sein, sind die Betroffenen rechtzeitig zu unterrichten.
6. Nach §§ 22 und 22a AEG i. V. m. dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz - EEG NW) hat die Vorhabenträgerin die betroffenen Eigentümer wegen der erforderlichen dauerhaften bzw. vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahmen sowie der erforderlichen Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen. Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch eine eventuelle Einschränkung der Nutzbarkeit der nicht unmittelbar in Anspruch genommenen Teilflächen zu berücksichtigen.
7. Soweit die Vorhabenträgerin aufgrund dieses Planfeststellungsbeschlusses verpflichtet ist, eine Entschädigung zu leisten, soll sie sich mit den Betroffenen über ihre Ausgestaltung im Einzelnen, insbesondere ihre Höhe und die Möglichkeit einer Entschädigung in geeignetem Ersatzland, einigen; für den Fall, dass eine Einigung

scheitert, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die zuständige Landesbehörde gemäß dem EEG NRW (vgl. § 22a AEG).

8. Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu treffen. Zu allen im Baufeld vorhandenen Kabeln und Leitungen Dritter ist ein genügender Sicherheitsabstand einzuhalten. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung von Anlagen Dritter zu vermeiden. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten nur von Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Bei der Durchführung von Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen sind die Schutzanweisungen der Versorgungsunternehmen zu beachten.
9. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflichten durch die bauausführenden Firmen sicherzustellen.

#### **A.4.9 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, der Gemeinde Haan, der Kreisverwaltung Mettmann und der Bezirksregierung Düsseldorf möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss dokumentiert sind.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

## **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **A.9 Hinweise**

### **A.9.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Nachbarschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Ausführung der Versickerungsanlage/Abwassereinleitung bauseits zu prüfen. Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende Vernässungen/Überschwemmungen von unterhalb gelegenen Grundstücken – insbesondere bei Überlastung der Anlage – können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.
5. Die wasserrechtliche Erlaubnis einschließlich der dazugehörigen Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

### **A.9.2 Arbeitsschutz**

1. Zu beachten sind die einschlägigen „Technischen Regeln für Betriebssicherheit“. Zu nennen ist insbesondere:
  - TRBS 2111, Teil 1, Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch mobile Arbeitsmittel

2. Unter der Ziffer 8.3 (Sperrpausenkonzept) des Erläuterungsberichtes ist aufgeführt „um die Sperrzeiten zu minimieren und zu entzerren, ist die Erneuerung der EÜ Iserkull in mehreren Teil- und Hauptsperrpausen geplant“. In der Regel ist ein 1-Schicht-Betrieb (tagsüber) in einer 5-Tage- Woche vorgesehen. Lediglich in den geplanten Teil- und Hauptsperrzeiten ist ein 3 Schichtbetrieb inkl. Wochenendarbeit vorgesehen, um die erforderlichen Sperrzeiten möglichst gering zu halten. Sofern Wochenendarbeit (Sonn- und Feiertagsarbeit) geplant ist, sind die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170,1171), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist" zu beachten.
3. Für die geplante Maßnahme, die u.a. den Ersatzneubau der EÜ Iserkull im Bahn-km 27,900 der Strecke 2525 im Streckenabschnitt Gruitzen (Hp) – Wuppertal-Vohwinkel und den damit zusammenhängenden Arbeiten beinhaltet, sind bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat die Vorhabenträgerin zu veranlassen, es sei denn, sie beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
4. Gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG ist die Gefährdungsbeurteilung für den u. a geplanten Ersatzneubau der EÜ Iserkull im Bahn-km 27,900 der Strecke 2525 im Streckenabschnitt Gruitzen (Hp) – Wuppertal-Vohwinkel und die damit zusammenhängenden Arbeiten zu erstellen. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:
  - Ermittlung der Gefährdungen - Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
  - Festlegungen von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
  - Festlegungen, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
  - Ergebnis der Überprüfungen, d.h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.

### **A.9.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

1. Das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vom 30.11.2022 entspricht nicht mehr den aktuellen Bewertungsgrundlagen. Im Kapitel 5 des Konzeptes sind

jedoch die notwendigen zusätzlichen Untersuchungen aufgeführt, die sich durch die EBV und die neue BBodSchV zwangsweise ergeben. Vor allem die zur Entsorgung dargestellten Auffüllungen der Proben BMP2 und BMP5 müssen den entsprechenden Vorgaben gemäß nachuntersucht werden. Dies kann noch kurz vor Beginn der Baumaßnahme oder baubegleitend durchgeführt werden. Die neuen Zuordnungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Kreis Mettmann) abzustimmen. Erst nach Zustimmung der UBB kann der Einbau von Aushub durchgeführt werden.

2. Die sehr starke Untergrundverunreinigung in der Auffüllung unterhalb des Straßenbelags der Straße Iserkull wäre geeignet für die Eintragung in das Altlastenkataster des Kreises Mettmann. Davon kann abgesehen werden, wenn die belastete Auffüllung nachweislich vollständig aus dem Bereich des Eingriffes entfernt wird. Dafür sind nach Aushub geeignete Sohlbeprobungen auf PAK-Gehalte vorzulegen.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben hat die Erneuerung der Eisenbahnüberführung Iserkull zum Gegenstand. Die zu erneuernde EÜ überführt im Umbaubereich die elektrisierten Strecken 2550 (eingleisig), 2525 (zweingleisig) und 2733 (eingleisig). Die Anlagen liegen bei Bahn-km 26,397 bis 31,869 der Strecke 2525 Neuss – Schwelm –Linderhshn. in Haan.

#### **B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 20.12.2022, Az. I.NI-W-P-I, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Iserkull“ beantragt. Der Antrag ist am 23.01.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 14.04.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 21.09.2023 im wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 09.10.2023, Az. 641pa/048-2023#006, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben eine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

### B.1.3 Anhörungsverfahren

#### B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Düsseldorf
2.	Kreis Mettmann
3.	Stadt Haan
4.	Bergisch-Rheinischer Wasserverband
5.	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Mettmann
6.	Landesbetrieb Straßenbau NRW

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Haan Keine Stellungnahme eingegangen
2.	Landesbetrieb Straßenbau NRW Keine Stellungnahme eingegangen

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahme vom 27.02.2024, AZ: 25.17.01.01-12/3-24
2.	Kreis Mettmann Stellungnahme von 05.03.2024, AZ: 61-1/23
3.	Landwirtschaftskammer NRW Stellungnahme vom 01.03.2024

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4.	Bergisch-Rheinischer Wasserverband Stellungnahme vom 22.02.2024, AZ: DÜ-EXTG-7447-SH

### **B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung**

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Gemeinde Haan in der Stadtverwaltung vom 03.01.2023 bis 02.02.2024 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Gemeinde Haan am 20.12.2023 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in der Gemeinde Haan der 04.03.2024.

Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes veröffentlicht.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind keine privaten Einwendungsschreiben eingegangen.

### **B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

### **B.1.3.4 Erörterung**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

### **B.1.3.5 Einleitung des Planänderungsverfahrens vor Beschlussfassung (1. Deckblatt)**

Die durch die Ergebnisse weiterer Abstimmungsgespräche und der wasserrechtlichen Belange erfolgten Planänderungen zum Planfeststellungsantrag und wurden von der Vorhabenträgerin in den Planänderungen zusammengefasst. Es wurden größtenteils Anregungen und Forderungen der Träger öffentlicher Belange umgesetzt.

Im Vergleich zur ursprünglichen Planung ergeben sich im wesentlichen folgende Änderungen:

- Überarbeitung des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie
- die Überarbeitung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung und
- des Artenschutzfachbeitrags

Das 1. Deckblatt ist am 25.11.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

#### **B.1.3.6 Anhörungsverfahren zum 1. Deckblatt**

Da eine Eingrenzung des Kreises der Betroffenen gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG möglich war, hat die Anhörungsbehörde die Entscheidung getroffen, auf ein förmliches Anhörungsverfahren mit Offenlage der Deckblattunterlagen zu verzichten. Eine zusätzliche oder geänderte Betroffenheit Privater war zu verneinen. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange waren eingrenzbar und sind beteiligt worden. Eine Auslegung der geänderten Pläne war auch nicht nach § 22 Abs. 2 UVPG erforderlich. Zwar sind durch die Planänderung entscheidungserhebliche Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens geändert worden (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 1 UVPG); die Auslegung des Plans ist in solchen Fällen jedoch nur dann zu veranlassen, wenn durch die Änderung zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind und durch geplante Vorkehrungen der Vorhabenträgerin nicht ausgeschlossen werden. Im vorliegenden Fall sind zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten gewesen, sodass eine öffentliche Auslegung der geänderten Unterlagen nicht erforderlich war. (Vgl. dazu auch Abschnitt B.3.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses zur UVP).

Mit Schreiben vom 13.12.2024 hat die Anhörungsbehörde die Fachdezernate der Bezirksregierung Köln, die Träger öffentlicher Belange sowie die Leitungsträger beteiligt und zur Stellungnahme bis zum 31.01.2025 gebeten.

Folgende Stellungnahmen beinhalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahme vom 06.02.2025, AZ: 25.17.01.01-12/3-24
2.	Kreis Mettmann Stellungnahme vom 27.01.2025, AZ: 61-1- 8785/fie/22
3.	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 06.01.2025
4.	Bergisch-Rheinischer Wasserverband Stellungnahme vom 24.01.2025, AZ: DÜ-EXTG-7447-SH

### **B.1.3.7 Gegenäußerung der Vorhabenträgerin**

Mit Schreiben vom 24.04.2025 wurden der Vorhabenträgerin eigegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit der Bitte übersandt, eine Gegenäußerung zu erstellen (Synopsis). Diese wurde von der Vorhabenträgerin am 30.04.2025 an das Eisenbahn-Bundesamt übergeben.

Nach Durchsicht der Gegenäußerung wurde von Seiten der Anhörungsbehörde entschieden, gemäß § 18a Nr. 2 AEG auf einen förmlichen Erörterungstermin zu verzichten, da keine besonderen Umstände ein Abweichen vom gesetzlichen Regelfall notwendig gemacht haben.

Im Zuge der Gegenäußerung wurden Forderungen berücksichtigt und Änderungen zugesagt.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG) .

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

### **B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 4 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, welche der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen.

Die Vorhabenträgerin hat einen den Anforderungen des § 16 UVPG entsprechenden UVP-Bericht vorgelegt, der Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

### **B.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

#### **B.3.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG**

Entsprechend dem UVP-Bericht, den Stellungnahmen der Behörden, den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sowie den Ergebnissen der eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend beschriebene Auswirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

##### **B.3.2.1.1 Auswirkungen auf den Menschen**

Die Untersuchungen zum Baulärm kommen zu dem Ergebnis, dass bereichsweise Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auftreten können. Demnach werden im Tagzeitraum an bis zu 2 Gebäuden und im Nachtzeitraum an bis zu ca. 197 Gebäuden im unmittelbaren Umfeld der Baumaßnahme Überschreitung der Immissionswerte prognostiziert. Eine Überschreitung der „grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle“ ab 60 dB(A) nachts wird an zwei betroffenen Gebäuden prognostiziert. Unzumutbare Schadstoffimmissionen und elektromagnetische Beeinträchtigungen sind mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.

### **B.3.2.1.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Durch die Baumaßnahmen besteht die Gefahr der Störungen durch allgemeinen Baubetrieb (Lärm, optische Reize, Erschütterungen) sowie des anlagebedingten Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Möglichkeit der Verletzung / Tötung von Individuen. An gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten sind vorhabenbedingt potenziell Reptilien (Zauneidechse) und Europäische Vogelarten (Brutvögel) betroffen.

Im Zuge der Baudurchführung kommt es zu baubedingten Flächeninanspruchnahmen. Um eine Beeinträchtigung von Vegetationsbeständen so gering wie möglich zu halten, wurden die BE-Flächen im Wesentlichen auf Flächen mit geringen Biotopwerten (Acker) oder auf versiegelten und teilversiegelten Flächen geplant. Als Baustraßen dienen bestehende, bereits befestigte Straße und Wege. Von der 13.485 m<sup>2</sup> großen Flächeninanspruchnahme liegen 5.536 m<sup>2</sup> auf versiegelten und teilversiegelten Flächen ohne Vegetationsbestände (Gleisschotter, Wege). Somit werden durch die Baumaßnahme 7.949 m<sup>2</sup> nicht versiegelte Flächen (Vegetationsflächen) bauzeitlich für BE-Flächen und Arbeitsbereiche in Anspruch genommen. Anlagebedingt wird eine Gesamtfläche von ca. 979 m<sup>2</sup> benötigt. Von dieser Gesamtfläche sind 245 m<sup>2</sup> Vegetationsbestände. Bei den beanspruchten Vegetationsbeständen handelt es sich überwiegend um Ruderalfluren sowie um Gehölzbestände. Ansonsten werden bereits (teil-)versiegelte Flächen ohne Bewuchs dauerhaft in Anspruch genommen.

Für insgesamt 8.194 m<sup>2</sup> besteht aufgrund einer erheblichen Beeinträchtigung ein biotopwertbezogener Kompensationsbedarf in einem Umfang von 64.663 Wertpunkten (Unterlage 10.1, S.53).

### **B.3.2.1.3 Auswirkungen auf Fläche und Boden**

Im Zuge der Baudurchführung kommt es zu einer Beeinträchtigung von Böden. Die Böden im Umfeld der Verkehrswege sind weitestgehend anthropogen überformt, übernehmen jedoch (teilw. eingeschränkt) die natürlichen Bodenfunktionen. Die Bedeutung des Untersuchungsgebietes in Hinblick auf das Schutzgut Boden ist, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10) dargelegt, zum Teil als „hoch“ einzuschätzen. Parabraunerden und Kolluvisole mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und hoher Funktionserfüllung der Regler- und Speicherfunktion, Filter- und Pufferfunktion besitzen eine „hohe Bedeutung“. Für den Eingriff im Rahmen des Vorhabens besteht ein funktionsspezifischer Kompensationsbedarf. Die vollständige Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach Abschluss der Baumaßnahme in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum erfolgt durch die Maßnahme 007\_A (Ausgleich bauzeitlich in Anspruch genommener Vegetationsbestände). Darüber hinaus

erfolgt die Kompensation auch durch Maßnahme Nr. 009\_A (Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch Entsiegelung). Unversiegelte Böden im Gleisrandbereich und der Bahnböschungen sowie im Randbereich der Straßen weisen eine geringe Bedeutung auf. Die Eingriffe können durch Vermeidungsmaßnahmen minimiert/vermieden werden bzw. es erfolgt eine Kompensation. Insgesamt entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden.

#### **B.3.2.1.4 Auswirkungen auf das Wasser**

Durch die Baumaßnahmen besteht die Gefahr einer baubedingten Beeinträchtigung des Grundwassers durch bauzeitliche Schadstoffemissionen (z. B. Betriebs- und Schmierstoffe) (Konflikt W1) sowie die Gefahr der Beeinträchtigung der Kleinen Düssel durch die direkte Einleitung (Konflikt W2). Bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen 005\_VA - Umweltfachliche Bauüberwachung und der Maßnahme 006\_V - Ordnungsgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen lassen sich die Konflikte vollständig vermeiden.

#### **B.3.2.1.5 Auswirkungen auf Luft und Klima**

Für das Schutzgut Luft sind keine direkten Auswirkungen durch den (zusätzlichen) Eintrag von Schadstoffen (stoffliche Immissionen) zu erwarten, welche die Grenzwerte für eine zulässige Belastung gemäß gesetzlicher Vorgaben (BImSchG) überschreiten. Darüber hinaus ist vorsorglich die Vermeidungsmaßnahme 006\_V Ordnungsgemäßer Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen, vorgesehen. Auch die lokalklimatische Situation (Entstehungsgebiete und Leitbahnen bzw. Belastungsräume) wird durch das Vorhaben nicht maßgeblich verändert. Es werden keine klimawirksamen Vegetationsbestände (u. a. Gehölze) in einem relevanten Umfang entfernt, so dass durch die Realisierung keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Insgesamt entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft und Klima.

#### **B.3.2.1.6 Auswirkungen auf Landschaft**

Im Bereich des Bahndammes und der Zuwegung zur Baustelle werden u. a. Gehölzstrukturen beseitigt. Im Anschluss an die Baumaßnahme werden die bauzeitlich beanspruchten Flächen jedoch vollständig wiederhergestellt und es werden Gebüschpflanzungen vorgenommen. Während der Bauzeit kommt es zu einer Unterbrechung der Wegeverbindung regional bedeutsamer Wanderwege, welche durch die EÜ Iser-

kull führen und damit die Erholungsnutzung der Landschaft zeitlich begrenzt einschränken. Bauzeitlich ist mit einer Beeinträchtigung der Landschaft im Umfeld der EÜ durch den Baustellenbetrieb zu rechnen.

### **B.3.2.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG**

Die in § 3 UVPG normierte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze und Rechtsverordnungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Außer Betracht bleiben für die Bewertung nicht umweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen (Ziffer 6.1.1, Satz 2 UVPVwV). Kriterien für die Bewertung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sowie die Möglichkeit zu Minderung und Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, welche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt mittels Auswertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung, der Wirkungs- und Konfliktanalyse sowie der Ergebnisse der Konfliktanalyse.

Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Vorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat anhand der speziellen Fachgutachten (UVP-Bericht vom 15.11.2024) und der Anregungen aus der Anhörung alle Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltvorsorge überprüft mit folgenden Einzelergebnissen:

#### **B.3.2.2.1 Schutzgut Menschen**

Die im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und innerhalb der Schall- und Erschütterungstechnischen Untersuchung (Unterlage 12) dargestellten Maßnahmen stellen umfangreiche Potenziale dar, zur Minderung der baubedingten Schallimmissionen, sodass bei deren Berücksichtigung nicht mehr zumutbare Belästigungen auf ein Mindestmaß reduziert werden können.

Insgesamt entstehen durch das Vorhaben, unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen, keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit.

#### **B.3.2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Durch die Vermeidungsmaßnahmen werden die Handlungen bzw. Wirkfaktoren, die mit einem möglichen signifikant erhöhten Tötungsrisiko verbunden sind, ausgeschlossen. Die Baufeldfreimachung wird so gesteuert, dass diese in Zeiten ohne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko fällt. Die Beleuchtung bei Nachtarbeit wird abgeschirmt bzw. es werden angepasste Lichtfarben verwendet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist somit auszuschließen. Unter Berücksichtigung der benannten Vermeidungsmaßnahmen ist keine projektbedingte Betroffenheit von Tierarten festzustellen. Durch die zu ergreifenden Vermeidungsmaßnahmen können die Konflikte demnach vollständig vermieden werden.

Es entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

#### **B.3.2.2.3 Schutzgut Fläche und Boden**

Die bau- und anlagebedingten erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden über entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und im Zuge der Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in die Biotoptypen ausreichend ausgeglichen.

Für das Schutzgut Boden, hier die Bodenarten Parabraunerde und Kolluvisole, liegt eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere vor. Aufgrund dessen besteht ein funktionsspezifischer Kompensationsbedarf (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 BKompV).

#### **B.3.2.2.4 Schutzgut Wasser**

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (005\_VA und 006\_V) können Konflikte vollständig vermieden werden. Vorhabenbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden, sodass die Baumaßnahme den Zielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie oder den Bewirtschaftungszielen gemäß § 27 WHG nicht entgegen steht. Nach Berücksichtigung des Verbesserungsgebots lässt sich ebenfalls ausschließen, dass die Erreichung eines guten Zustands/ Potentials des Wasserkörpers zu dem nach WRRL maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet wird.

Insgesamt entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser.

#### **B.3.2.2.5 Schutzgut Luft und Klima**

Es werden keine klimawirksamen Vegetationsbestände (u. a. Gehölze) in einem relevanten Umfang entfernt, so dass durch die Realisierung keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Insgesamt entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft und Klima.

#### **B.3.2.2.6 Schutzgut Landschaft**

Bei allen auf das Schutzgut Landschaft wirkenden Faktoren des Bauvorhabens handelt es sich um zeitlich begrenzte Auswirkungen. Insgesamt entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft

#### **B.3.2.3 Zusammenfassung**

Es verbleiben für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einschließlich der zu berücksichtigten Wechselwirkungen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine wesentlichen vorhabenbedingten Risiken oder Konflikte. Die verbleibenden Restrisiken stellen kein Ausschlusskriterium dar.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist die Erneuerung der mangelhaften und verwitterten Eisenbahnüberführung. Das Bestandsbauwerk weist mehrere Mängel auf und befindet sich nach der letzten Begutachtung in einem schlechten baulichen Zustand. Um dauerhaft einen stand- und betriebssicheren Zustand herzustellen und den zukünftigen Instandhaltungsaufwand zu minimieren, muss das Bauwerk erneuert werden. Die Planung dient der zukünftigen dauerhaften Verfügbarkeit des Streckenabschnitts Gruiten (Hp) – Wuppertal-Vohwinkel für den öffentlichen Nah- und Fernverkehr sowie für den Güterverkehr. Der Betrieb der Strecke liegt im öffentlichen Interesse. Eine Erneuerung ist daher „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 Variantenentscheidung**

Die Vorhabenträgerin durfte sich für die gewählte Variante der Umsetzung der Maßnahme entscheiden. Diese Variante ist genehmigungsfähig, denn es gibt im vorliegenden Planfeststellungsverfahren keine Alternativlösung, die sich unter Beachtung

der mit der Planung angestrebten Ziele und der berührten Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt.

Die Betrachtung der Vorhabenträgerin genügt den Anforderungen an eine Variantenuntersuchung. In der Planfeststellung müssen die ernsthaft in Betracht kommenden Planungsvarianten im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Belange und in der erforderlichen Tiefe bewertet, gewichtet und untereinander abgewogen werden. Eine Genehmigungsfähigkeit der beantragten Planung ist dann nicht gegeben, wenn eine Alternative sich als die eindeutig vorzugswürdige aufdrängt. Es müssen hierbei allerdings nicht alle denkbaren Varianten einer detaillierten Abwägung zugeführt werden. Vielmehr können Varianten, die sich schon bei einer Grobanalyse als offensichtlich mangelhaft und ungeeignet erweisen, bereits in einem früheren Verfahrensstadium ausgeschieden werden. Kostengesichtspunkten können bei der Variantenauswahl eine entscheidende Bedeutung zukommen, auch wenn die kostengünstige und hinsichtlich der übrigen Parameter zumutbare Lösung mit erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange einhergeht, die durch die teurere Variante vermieden werden könnten.

Im vorliegenden Fall hat die Vorhabenträgerin die ernsthaft in Betracht kommenden Varianten untersucht und eine vertretbare Entscheidung getroffen.

Im Rahmen der Vorplanung hat die Vorhabenträgerin zwei Bautechnologien betrachtet und vier Varianten untersucht, die sich durch unterschiedliche Bauweisen voneinander unterscheiden.

Bautechnologie:

Bautechnologie A – Herstellung Widerlager im Schutz von Hilfsbrücken, seitliche Herstellung, Überbau und Einschub in Vollsperrung

Bautechnologie B – Herstellung Widerlager im Schutz von Hilfsbrücken, Herstellung Überbau in abgesenkter Lage/Endlage

Varianten:

- Variante 1.1: Halbrahmen mit Tiefgründung

Vorteile: Geringe Baukosten, höchste Dauerhaftigkeit, geringer Unterhaltungs- und Instandhaltungsaufwand;

Nachteil: Erhöhter Schalungs- und Bewehrungsaufwand

- Variante 1.2: Einfeldbrücke mit Tiefgründung

Vorteile: Geringe Baukosten, Hohe Dauerhaftigkeit;

Nachteile: Mäßiger Herstellungsaufwand, mäßiger Schalungs- und Bewehrungsaufwand, mäßiger Unterhaltungs- und Instandhaltungsaufwand). Diese Variante wird aufgrund der genannten Nachteile, der umfangreichen Eingriffe auf Grundstücke Dritter und der im Vergleich höheren Baukosten verworfen.

- Variante 2.1: WiB-Brücke mit Tiefgründung

Vorteile: Geringere Konstruktionshöhe, geringer Herstellungsaufwand aufgrund der Träger, geringe Baukosten;

Nachteile: Hoher Unterhaltungs- und Instandhaltungsaufwand (Brückenlager und Korrosionsschutz der Untergurte), Stahlpreis, deutliche Preisschwankungen möglich, Montage auf der Baustelle (ggf. Trägerstoß nach besonderen Bestimmungen schweißen)). Diese Variante wird aufgrund der genannten Nachteile, der umfangreichen Eingriffe auf Grundstücke Dritter und der im Vergleich höheren Baukosten verworfen.

- Variante 3.1: Stahltröge mit Tiefgründung

Vorteile: Geringere Konstruktionshöhe, geringe Schalungs- und Bewehrungsaufwand;

Nachteile: Hoher Unterhaltungs- und Instandhaltungsaufwand (Brückenlager und Korrosionsschutz der Untergurte), Stahlpreis, deutliche Preisschwankungen möglich, aufwendige Montage auf der Baustelle (Anschlüsse bzw. Schweißungen auf der Baustelle, dadurch Qualitätsminderung) sowie Korrosionsschutz auf der Baustelle. Diese Variante wird aufgrund der genannten Nachteile, der umfangreichen Eingriffe auf Grundstücke Dritter und der im Vergleich höheren Baukosten verworfen.

Die Variante 1.1 wird als Vorzugsvariante gewählt, da sie unter Berücksichtigung der Bautechnologie „B“ (Herstellung Widerlager im Schutz von Hilfsbrücken, Herstellung Überbau in abgesenkter Lage) die technisch wirtschaftlichste unterhaltungsarme Lösung darstellt.

Die „Nullvariante“ musste die Vorhabenträgerin nicht näher prüfen, da dadurch der Weiterbetrieb der EÜ und damit die Aufrechterhaltung des Betriebs der Strecke mit dem darauf stattfinden Personen- und Güterverkehr, denen das Vorhaben dient, unmöglich werden.

Die Vorhabenträgerin hat ihre Wahl unter Berücksichtigung sachlicher Kriterien getroffen und dafür nachvollziehbare Gründe vorgebracht.

### **B.4.3 Wasserhaushalt**

#### **B.4.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

Mit dem Planfeststellungsbeschluss werden die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 12 WHG für die bauzeitliche Entnahme von Wasser und die Einleitung des in den Baugruben und auf der Eisenbahnüberführung anfallenden Niederschlagswassers erteilt.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierfür nach § 19 Abs. 1 WHG als Planfeststellungsbehörde zuständig. Die Erlaubnis durfte erteilt werden, da schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Um das sicherzustellen, werden Nebenbestimmungen zum Schutz der Gewässer im Beschluss aufgenommen.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (Abs. 1 Ziffer 1), die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (Abs. 1 Ziffer 2) und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen (Abs. 1 Ziffer 3).

Eine quantitative und qualitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers ist unter Berücksichtigung der einzuleitenden Wassermenge nicht zu erwarten.

Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Oberflächengewässerverordnung (OGewV).

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens und Einhaltung und Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen ist eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit daher nicht zu besorgen.

Infolge der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind gemäß § 27 WHG oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht bzw. erhalten wird.

Vorliegend ist festzustellen, dass das Vorhaben weder zu einer rechtlich relevanten Verschlechterung des Gewässerzustands führt noch Maßnahmen verhindert, die zu seiner Verbesserung führen. Insoweit läuft das Vorhaben den in § 27 WHG aufgeführten Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nicht zuwider.

Versagungsgründe liegen somit nicht vor. Auch im Übrigen ist eine schädliche Veränderung eines Gewässers, insbesondere des Grundwassers, durch die Maßnahme nicht zu befürchten, soweit sie wie geplant ausgeführt wird und die in diesem Planfeststellungsbeschluss formulierten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten berücksichtigt worden.

Nach Abwägung aller relevanten Interessen und Belange liegen Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vor, sodass die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann. Die angeordneten Nebenbestimmungen entsprechen den Zwecken des § 13 WHG und sind erforderlich, um nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu verhindern.

Vor dem Hintergrund, dass aktuell keine gesicherten Erkenntnisse über Frachten und Konzentrationen von Schadstoffen im Abwasser von Bahnanlagen vorliegen, werden wasserrechtliche Erlaubnisse mit einer zeitlichen Befristung von zehn Jahren erteilt. Innerhalb dieses Zeitraums werden Ergebnisse aus Studien und Monitoringverfahren

erwartet, die ggf. eine Neuerteilung der Erlaubnis notwendig machen. Die zeitliche Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG. Sie dient dem Zweck der Sicherung einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG und dazu, den Anforderungen an die Gewässergüte und die Gewässerökologie in hinreichendem Maße Rechnung tragen zu können.

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

Sollten sich bei der geplanten Gewässerbenutzung Änderungen ergeben, so sind dafür Änderungsanträge durch die Vorhabenträgerin zu stellen, sodass auch in diesen Fällen der Gewässerschutz ausreichend beachtet wird.

#### **B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege**

Im Rahmen der Vorhabenplanung und der Erstellung der umweltfachlichen Unterlagen wurden zahlreiche Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen sowie Schutzmaßnahmen entwickelt. Es handelt sich im Wesentlichen um die technische und planerische Optimierung des Vorhabens, der Baufläche sowie des Baubetriebs, um Eingriffe in die Schutzgüter weitgehend zu vermeiden bzw. zu vermindern. Darüber hinaus gehende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

#### **B.4.5 Artenschutz**

Durch das Vorhaben besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Tieren. Durch baubedingte Verlärmung und Bewegungen sind temporäre Störungen von Tieren, z. B. von Vögeln vor allem im Bereich des Baum- und Gehölzbestandes, möglich.

Im Rahmen der daher durchgeführten Artenschutzprüfung wurde festgestellt, dass bei Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Populationsökologische Folgen sind bei keiner der betroffenen Arten zu erwarten.

#### **B.4.6 Immissionsschutz**

Der physisch-reale Schutz vor Baulärm ist als ein vom planfestzustellenden Vorhaben verursachtes Problem in der Planfeststellung zu lösen. Die schalltechnische Untersuchung zum Baulärm kommt zu dem Ergebnis, dass es zu Überschreitungen der Immis-

sionsrichtwerte der AVV Baulärm kommen kann. Gleichwohl ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden, dass gemessene Werte zeitweise um 5 dB(A) überschritten werden (vgl. BVerwG 3 VR 2.15 vom 01.04.2016). Ferner ist eine Überschreitung der akustischen Vorbelastung um 3 dB(A) zeitweise hinzunehmen (vgl. BVerwG 7 A 11.11 vom 10.07.2012). Trotz der Überschreitung der Richtwerte ist bei Einhaltung der soeben genannten Voraussetzungen eine Gesundheitsbeeinträchtigung für die Betroffenen nicht zu erwarten. Dazu hat die Vorhabenträgerin eine Vielzahl an Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zählen Erschütterungen zu den Immissionen, die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken. Zweck dieses Gesetzes ist, diese vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Detaillierte Vorgaben für die Beurteilung von Erschütterungen im Bauwesen sind in der DIN 4150 enthalten. Nach der DIN 4150 Teil 2 sind Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden zu untersuchen und nach der DIN 4150 Teil 3 Einwirkungen auf bauliche Anlagen.

Da während der Bauphase des beantragten Vorhabens u. a. durch den Einsatz von Baugeräten und Baumaschinen Erschütterungsimmissionen auftreten werden, wurde eine erschütterungstechnische Untersuchung durchgeführt. Es sind aus Sicht des Erschütterungsschutzes diejenigen Bauaktivitäten von Bedeutung, bei denen erschütterungsintensive Geräte in der Nähe von schutzbedürftiger Bebauung zum Einsatz kommen.

Die durchgeführte erschütterungstechnische Untersuchung belegt, dass erhebliche Belästigungen im Sinne der DIN 4150-2 während der geplanten Bauarbeiten mit den gegebenen Abstandsverhältnissen zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht ausgeschlossen werden können. Zur Minimierung der Erschütterungsauswirkungen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Umsetzung dieser Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind von der Vorhabenträgerin vorgesehen und in den Nebenbestimmungen des Beschlusses nochmals fixiert worden.

Gebäudeschäden im Sinne der DIN 4150-3 sind während der geplanten Baumaßnahmen nicht zu erwarten.

#### **B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Der Kreis Mettmann hat eine Reihe von Nebenbestimmungen und Hinweisen zu Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz gefordert, die Eingang in diesen Planfeststellungsbeschluss gefunden haben. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen.

#### **B.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Die Nebenbestimmungen unter A.4.5 ergeben sich aus den Stellungnahmen der verschiedenen Leitungsbetreiber. Sie sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich

#### **B.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten**

Die Nebenbestimmungen unter A.4.6 zu den Straßen, Wegen und Zufahrten sind erforderlich, um die Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr während der Bauphase und auch danach zu gewährleisten.

#### **B.4.10 Kampfmittel**

Die Nebenbestimmung unter A.4.7 dient dem Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind. Sie ist geeignet, erforderlich und angemessen.

#### **B.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Das unter den Schutz des Art. 14 Grundgesetz gestellte Eigentum gehört zu den abwägungserheblichen Belangen. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums nicht, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt ist. Die Belange der Eigentümer können bei Vorhaben, die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich sind, bei der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückstehen müssen. Dies ist hier angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Eisenbahninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen der Fall.

Grundlage der Entscheidung sind das Grunderwerbsverzeichnis und der Grunderwerbsplan, die beide am Regelungsgehalt des Planfeststellungsbeschlusses teilhaben.

Zur Verwirklichung des Vorhabens ist die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken fünf privaten Dritten und der Stadt Haan erforderlich. Dauerhaft in An-

spruch genommen werden keine Grundstücksflächen. Die Grundstücksinanspruchnahmen sind im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführt und in den Grunderwerbsplänen dargestellt.

Das Vorhaben ist hinsichtlich der mit ihm verbundenen Grundstücksinanspruchnahmen auf das notwendige Maß dimensioniert worden. Eine Reduzierung der Inanspruchnahme der Grundstücke ist laut Vorhabenträgerin nicht möglich, weil andernfalls die Ziele der Planung nicht zu erreichen sind.

Der Planfeststellungsbeschluss bildet keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Vorhabenträgerin, das Grundstück bzw. das Recht eines Dritten zur Realisierung des Vorhabens zu nutzen. Hierzu bedarf es entweder der Zustimmung des Betroffenen oder der vorzeitigen Besitzeinweisung. Der Planfeststellungsbeschluss macht Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig.

Den Eigentümern der vorübergehend und dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Grundstücke steht eine Entschädigung dem Grunde nach zu. Darüber hinaus sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie sind außerhalb der Planfeststellung privatrechtlich bzw. in einem Entschädigungsfestsetzungsverfahren.

#### **B.4.12 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

##### **B.4.12.1 Bezirksregierung Düsseldorf**

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51, hat darauf hingewiesen, dass der Nachweis über die Abbuchung der Ökopunkte von 3.000 Wertpunkten in den Planunterlagen nicht enthalten und dementsprechend nachzureichen ist.

##### **Gegenäußerung der Vorhabenträgerin:**

Der geforderte Nachweis wurde dem EBA mit Schreiben vom 30.04.2025 übermittelt. Es besteht kein Konflikt.

##### **B.4.12.2 Bergisch-Rheinischer Wasserverband**

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband hat auf die Notwendigkeit zur Überarbeitung der wasserrechtlichen Unterlagen hingewiesen.

##### **Gegenäußerung der Vorhabenträgerin:**

Die Hinweise wurden zu Kenntnis genommen und in der Planung entsprechend angepasst.

Es besteht kein Konflikt.

#### **B.4.12.3 Kreisverwaltung Mettmann**

##### **Streckenentwässerung**

Die Kreisverwaltung Mettmann weist darauf hin, dass Informationen zur Streckenentwässerung vorzulegen seien.

##### **Gegenäußerung der Vorhabenträgerin:**

Aus der Sicht der Vorhabenträgerin findet das Thema keine Betrachtung, da an der bestehenden Streckenentwässerung keine Veränderung durchgenommen werde. Das eingereichte Bauvorhaben beziehe sich lediglich auf die Eisenbahnüberführung und nicht auf den gesamten Streckenbereich.

##### **Entscheidung:**

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Argumentation der Vorhabenträgerin. Die Gleisanlagen werden im Zuge der Maßnahme nicht angepasst, somit ergibt sich keine Anpassung der Entwässerungssituation. Der ursprüngliche Zustand wird wiederhergestellt. Eine Verschlechterung der Wasserkörper ist in dieser Hinsicht ausgeschlossen.

##### **Wasserrückhaltung und Sedimentation**

Die Kreisverwaltung Mettmann fordert konkrete Informationen für eine nachhaltige Sedimentation und Rückhaltung.

##### **Gegenäußerung der Vorhabenträgerin:**

Die Maßnahmenbeschreibung zur nachhaltigen Sedimentation und Rückhaltung wurde im Erläuterungsbericht zur Entwässerung aufgenommen.

##### **Entscheidung:**

Die Vorhabenträgerin hat das Thema hinreichend in den Planunterlagen beschrieben, somit ist von der Planfeststellungsbehörde nichts weiter zu veranlassen.

##### **Angaben des Drosselschachtes der Niederschlagswasserableitung**

Die Kreisverwaltung Mettmann fordert konkrete Angaben bezüglich des Drosselschachtes der Niederschlagswasserableitung.

##### **Gegenäußerung der Vorhabenträgerin:**

Die fehlenden Angaben wurden in der Planung ergänzt.

Es besteht kein Konflikt.

#### **B.4.12.4 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

##### **Landwirtschaftlich genutzte Flächen**

Die Landwirtschaftskammer fordert die rechtzeitige Information des Bewirtschafters der landwirtschaftlich genutzten Flächen vor Maßnahmenbeginn.

##### **Gegenäußerung der Vorhabenträgerin:**

Der Forderung wird zugestimmt.

Es besteht kein Konflikt.

##### **Herleitung des Kompensationsbedarfs**

Die Landwirtschaftskammer fordert aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere für die Schutzgutfunktion „Natürliche Bodenfunktion“ eine verbal-argumentative Ermittlung des Kompensationsbedarfs.

##### **Gegenäußerung der Vorhabenträgerin:**

Der funktionale Ausgleich erfolge gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan durch die vollständige Wiederherstellung der beeinträchtigten Bodenfunktionen sowie durch eine kleinräumige Entsiegelung. Es werde keine zusätzliche Maßnahme für den funktionalen Ausgleich erforderlich.

##### **Entscheidung:**

Die Bundeskompensationsverordnung lässt durch eine verbal-argumentative Ermittlung des funktionspezifischen Kompensationsbedarfs einen Interpretationsspielraum. Die Vorhabenträgerin hat das Thema hinreichend in den Planunterlagen beschrieben, somit ist von der Planfeststellungsbehörde nichts weiter zu veranlassen.

#### **B.4.13 Sonstige Nebenbestimmungen**

Die übrigen Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) sind erforderlich, um den Anforderungen der bereits dort genannten Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen, auf die hier verwiesen wird. Sie entsprechen dem gestellten Antrag und den Empfehlungen der Träger öffentlicher Belange. Die Vorhabenträgerin hat der Aufnahme der von den Trägern öffentlicher Belange vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zugestimmt und ihre Beachtung zugesagt.

## B.5 Gesamtabwägung

Die Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses liegen vor. Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Danach steht dem Vorhaben nichts entgegen. Insbesondere wiegt das Interesse an der Vermeidung der vorübergehenden Belastung der Anwohner durch Baulärm nicht schwerer als das Interesse der Allgemeinheit an einem funktionierenden und barrierefreien Bahnverkehr. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden so weit wie möglich vermieden, vermindert oder ausgeglichen. Nach Abwägung aller Umstände – unter Berücksichtigung der Aufnahme von Nebenbestimmungen – überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme.

Insbesondere unter Umweltgesichtspunkten ist das Vorhaben insgesamt als unkritisch zu bewerten. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, von dem nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen ausgehen für den jedoch ein funktionaler Ausgleich vorgesehen ist. Bei Realisierung aller geplanten, festgesetzten und zugesagten Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen können die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe vollständig kompensiert werden.

Die Immissionsschutzkonzepte sind geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermindern bzw. zu vermeiden. Durch Schallschutzmaßnahmen kann eine angemessene Konfliktminimierung erreicht werden. Im Übrigen kommen Entschädigungsansprüche, zu denen auch das Angebot von Ersatzwohnraum in besonders lärmintensiven Bauphasen zählt, in Betracht.

Die erforderlichen Eingriffe in die privaten Rechte sind verhältnismäßig und zumutbar. Die Grundstücksinanspruchnahmen sind nur vorübergehend und werden als erforderlich angesehen. Durch die Inanspruchnahme entstehende Nachteile bei den Grundstückseigentümern sind von der Vorhabenträgerin grundsätzlich zu entschädigen und aufgrund des mit dem Vorhaben verbundenen Gemeinwohlinteresses hinzunehmen. Die Inanspruchnahmen stehen somit dem Vorhaben nicht entgegen und führt auch nicht zu erheblichen Nachteilen bei Dritten.

Die Bereitstellung einer langfristig leistungsfähigen Schieneninfrastruktur für den schienegebundenen Personen- und Güterverkehr entspricht den übergeordneten verkehrspolitischen Zielen. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange

gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden.

Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange festgestellt werden

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land NRW**  
**Aegidiikirchplatz 5**  
**48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land NRW**  
**Aegidiikirchplatz 5**  
**48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Essen**

**Essen, den 12.06.2025**

**Az. 641pa/048-2023#006**

**EVH-Nr. 3489794**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)